Allgemeine Geschäftsbedingungen der analyze & realize GmbH ("a&r")

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt gelten vorliegende AGBs für alle Leistungen ("Leistungen"), die a&r seinen Kunden ("Kunden") anbietet. Unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen sind diese AGBs maßgebend und haben Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Mit Annahme des Angebots (vgl. nachstehend "Angebotsunterlagen") gelten diese AGBs als vereinbart. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Werkverträgen, die für die im Rahmen eines Werkvertrages erbrachten Leistungen vorrangig Anwendung finden. Sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbart haben, werden die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbracht, d.h. Vertragsgegenstand ist die Dienstleistung selbst und nicht das Ergebnis.

§2 Angebote, Angebotsunterlagen ("Angebots-unterlagen") und Leistungsumfang

- (1) Die Angebotsunterlagen beinhalten den Leistungsumfang, die Leistungsbeschreibung und die maßgebliche Vergütung.
- (2) Soweit in den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist das Angebot für die zu erbringenden Dienstleistungen nach Erstellung einen Monat lang gültig.
- (3) Nach Annahme des Angebots werden die Leistungen ausschließlich auf Grundlage der Angebotsunterlagen erbracht. Änderungen der Angebotsunterlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.
- (4) Sollte sich a&r in den Angebotsunterlagen auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter festlegen, kann a&r die genannten Mitarbeiter nur nach 14tägiger vorheriger Benachrichtigung des Kunden durch neue Mitarbeiter ersetzen, und zwar nur unter der Bedingung, dass die neuen Mitarbeiter über vergleichbare Qualifikationen verfügen.
- 5) a&r ist berechtigt, die Leistungen mit der Unterstützung Dritter zu erbringen.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Leistungen gründet sich auf den in den Angebotsunterlagen genannten Preisen, zzgl. Nebenkosten und Auslagen, wie Reisekosten, Telekommunikation, Porto, Kopierkosten, Recherche, Bankgebühren und sonstigen a&r in ordentlicher Erbringung der Leistung entstandenen Aufwands. Diese Kosten werden zusätzlich zur Vergütung in Rechnung gestellt.
- (2) Soweit in den Angebotsunterlagen nichts anderweitiges bestimmt ist, werden die Leistungen gemäß tatsächlich erbrachter Arbeitszeit und Kosten monatlich in Rechnung gestellt; Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) "Manntag", "Personentag", "Leistungstag" etc. beziehen sich immer auf einen Arbeitstag von 8 Stunden (zzgl. Pausen).
- (4) Es finden die Stundensätze der Mitarbeiter Anwendung, die in den Angebotsunterlagen mit ihren entsprechenden Qualifikationsstufen aufgeführt sind. Reisetage gelten als Arbeitstage und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- (5) Wenngleich die voraussichtlichen Kosten für dritte Parteien in den Angebotsunterlagen ausgewiesen sind, werden die a&r tatsächlich für dritte Parteien entstandenen Kosten, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, neben der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Soweit in den Angebotsunterlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise als Nettopreise in Euro, zzgl. der jeweils geltenden MwSt. ohne Abzüge.

- (6) Alle Rechnungen sind frei von jeglichen Abzügen, Aufrechnungen oder Einbehalt (Quellensteuer) zu zahlen. Sollte ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben sein, wird der Kunde a&r nach Abzug oder Einbehalt jenen Betrag bezahlen, den a&r ohne erfolgten Einbehalt oder Abzug rechtmäßig erhalten hätte.
- (7) Im Falles eines Zahlungsverzuges, fallen auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen zum Hauptrefinanzierungssatz der europäischen Zentralbank (EZB") (Stand zum 1 Januar und 1 Juli jeden Jahres), zuzüglich acht Prozentpunkte an. Der jeweils am 1. Januar und 1. Juli gültige Zinssatz der EZB findet für die folgenden sechs Monaten eines jeden Jahres Anwendung. Die Verzugszinsen werden ab Fälligkeit der Forderung bis zur vollständigen Bezahlung zum jeweiligen Tagessatz berechnet.

Des Weiteren behält sich a&r das Recht vor, ein angenommenes Angebot mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wonach alle ausstehenden Beträge unverzüglich zur Zahlung fällig werden.

(8) Mit vorstehend genannter Vergütung sind keine Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge abgedeckt, die eventuell im Laufe der Leistungserbringung entwickelt werden. Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge werden nach Paragraf 5(2) vergütet.

§4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Erbringung der Leistung seitens a&r bedarf enger Mitwirkungspflichten und Unterstützung durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, zeitnah und auf eigene Kosten a&r alle notwendigen (i) Information; (ii) Daten; (iii) Unterlagen, unter anderem auch alle technischen Unterlagen zu unterbreiten, die zur Durchführung des Projektes gemäß den Vorgaben von a&r benötigt werden; der Kunde hat des Weiteren (iv) seine Kontaktpersonen zu benennen. a&r muss sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Kunden überstellten Informationen, Daten und Unterlagen verlassen können und ist berechtigt diese zu verwenden.
- (2) Der Kunde hat a&r über Entscheidungen bezüglich der Umsetzung und Inhalte des Projekts bzw. eventueller Veränderungsvorschläge mit Blick auf Einzelheiten des Projekts unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kunde wird zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für die Zusammenarbeit mit a&r abstellen. Die Mitarbeiter des Kunden sind verpflichtet, a&r alle Informationen hinsichtlich der unternehmensspezifischen Erfordernisse ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Informationen wurden bereits in den Angebotsunterlagen spezifiziert. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die abgestellten Mitarbeiter mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen zur Implementierung des Projekts ausgestattet sind. Letzteres gilt insbesondere für Entscheidungen mit Blick auf Änderungen, die im Laufe des Projektes getroffen werden müssen.
- (4) Wird der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gegenüber a&r nicht zeitnah und ordnungsgemäß gerecht, können sich die vereinbarten Liefertermine um den Zeitraum verschieben, den der Kunde benötigt, um seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Im Falle von Verzögerungen kann a&r zusätzliche Kosten, vor allem die Kosten für eine längere Bereitstellung von Personal und Materialien zu den in den Angebotsunterlagen vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen.
- (5) Falls der Kunde seine Verpflichtungen gemäß den Angebotsunterlagen und diesen AGBs nicht erfüllt, ist a&r berechtigt, die Leistungen ohne Haftung gegenüber dem Kunden auszusetzen.

§5 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) a&r wird dem Kunden die in den Angebotsunterlagen vereinbarten Arbeits-ergebnisse in Form einer Benachrichtigung, Gutachtens, Bericht, Darstellung oder Protokolls oder in sonstig vereinbarter Art und Weise liefern ("Arbeitsergebnisse").
- (2) Sollten die Mitarbeiter von a&r während der Erbringung ihrer Dienstleistung Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge entwickeln ("Erfindungen"), wird a&r diese Erfindungen dem Kunden mit der Verpflichtung anbieten, dass Letzterer a&r von allen damit in Verbindung stehenden

Kosten freistellt, einschließlich der Erfindervergütung, die gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Zahlung fällig wird.

- (3) Das gesamte Know-how von a&r (inklusive aller Daten und Informationen), das von a&r bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet wird (unter Ausnahme vertraulicher Informationen, die a&r vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden) verbleibt das ausschließliche Eigentum von a&r, und a&r behält sich alle Rechte hinsichtlich der Erfindungen, die auf Grundlage dieser Daten und Informationen entwickelt wurden, vor.
- 4) a&r gewährt dem Kunden ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an allen urheberrechtsgeschützten Arbeitsergebnissen zu dem in den Angebotsunterlagen angeführten Zweck ("Verwendungszeck"); jedoch unter der Voraussetzung, dass a&r alle Zahlungen im Rahmen des Projektes vollständig vom Kunden erhalten hat.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die urheberrechtsgeschützten Arbeitsergebnisse zum angegebenen Verwendungszweck zu nutzen und wird die urheberrechtsgeschützten Arbeitsergebnisse nicht ohne vorherige, schriftliches Einverständnis von a&r an Dritte weitergeben. Der Kunde ist berechtigt, die urheberrechtsgeschützten Arbeitserzeugnisse zu kopieren und/oder auf Datenträgern zu speichern, um den Verwendungszweck zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in Ausübung der gewährten Nutzungsrechte zu kontrollieren.
- (6) Der Kunde gewährt a&r ein nicht-exklusives und kostenloses Nutzungsrecht an dem geistigen Eigentum, so dass a&r in die Lage versetzt wird, die Dienstleistungen zu erbringen; a&r wird die Nutzungsrechte nicht für Dienstleistungen an andere Kunden verwenden.

§6 Geheimhaltung

- (1) a&r und der Kunde werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, von der sie im Laufe der Leistungserbringung Kenntnis gewinnen ("vertrauliche Informationen"), vertraulich behandeln. Vor allem sind die Arbeitsweisen und die verwendeten Methoden von a&r besonders zu schützen. a&r wird vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen des Projektes und nicht zu anderen Zwecken oder für dritte Parteien verwenden. a&r ist des Weiteren verpflichtet, die vorstehend genannten Verpflichtungen all seinen Mitarbeitern und dritten Parteien, die im Rahmen des Projektes tätig werden, aufzuerlegen.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für Informationen, die:
 - bereits jedermann öffentlich zugänglich sind; oder
 - unabhängig und ohne Einbezug der vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder
 - von einer dritten Partei oder Person, die der Geheimhaltungspflicht nicht unterliegt, stammen; oder
 - sich bereits im Besitz der jeweiligen Partei befinden und nicht der Geheimhaltungs-klauseln unterliegen.

a&r behält sich das Recht auf die Vereinbarung von zusätzlichen Geheimhaltungspflichten vor.

- (3) Auf Grundlage der Geheimhaltungspflichten können diese AGBs bzw. die Angebots-unterlagen nicht insofern als Einschränkung ausgelegt werden, als dass a&r nicht in anderen Projekten mit gleichen oder ähnlichen Vorgabe teilnehmen oder anderen Kunden eine vergleichbare Dienstleistung liefern kann. Die Geheimhaltungspflicht gilt ab Datum der Angebotsunterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, die jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Gemäß diesen AGBs und den Angebotsunterlagen ist a&r befugt, persönliche Daten bezüglich des Kunden, seiner Mitarbeiter, Geschäftsführung und sonstigen Führungs-kräften im Rahmen der Leistungserbringung zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und weiterzugeben. Mit Unterzeichnung der Angebotsunterlagen bestätigt der Kunde, dass er die Genehmigung seiner Mitarbeiter, Geschäftsführer Führungs-kräfte bezüglich der a&r gewährten Daten-erhebung, -erarbeitung, -nutzung und -weitergabe eingeholt hat.

§7 Haftung

- (1) Eine Schadensersatzhaftung, die sich aus Fahrlässigkeit, Handeln oder Unterlassen seitens a&r ergeben, ist auf die Bestimmungen dieses Paragrafen 7 beschränkt.
- (2) a&r kann nicht haftbar gemacht werden für Verluste oder Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte verursacht werden, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Als wesentliche Vertragspflichten gelten all jene Pflichten, die eine Erfüllung des Vertragszwecks bedingen, insbesondere die Verpflichtung, die Leistung termingerecht und in Einklang mit den gültigen Industriestandards zu liefern.
- (3) Falls a&r aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Ausübung seiner wesentlichen Vertragspflichten haftet, so ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von 1 Millionen Euro pro Schadensfall beschränkt; ein Betrag, der im Schadensfall von der Haftpflichtversicherung von a&r gedeckt ist.
- (4) Die in Paragraf 7 beschriebenen Haftungsbeschränkungen finden auch Anwen-dung auf die Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigten von a&r.
- (5) Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Daten des Kunden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und risikoadäquaten Daten-sicherung durch den Kunden angefallen wäre.
- (6) a&r kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde ohne vorherige schriftliche Genehmigung von a&r Änderungen an den Arbeitsergebnissen vornimmt.
- (7) Die Haftungsbeschränkungen in Paragraf 7 gelten nicht für grob fahrlässig, verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für den Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkt-haftungsgesetz.
- (8) Haftungsansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit in der Ausübung wesentlicher Vertragspflichten verjähren zwei Jahre nach vollständiger Erbringung der Leistung.

§8 Kündigung

- (1) Wenn in den Angebotsunterlagen nichts Anderes vorsehen ist, können beide Parteien das angenommene Angebot mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung ist a&r berechtigt, dem Kunden alle Leistungen bis zum Beendigungsdatum in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist a&r berechtigt, eine Einmalzahlung von 50 % der in den Angebotsunterlagen aufgeführten, noch nicht in Rechnung gestellten Gesamtvergütung zu berechnen und alle weiteren, unkündbaren Aufwendungen dritter Parteien, die a&r in Verbindung mit der Leistungserbringung entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Wenn die Leistungen auf einer Zeit/Kosten-Grundlage berechnet wurden, wird der vorstehend genannte Pauschalbetrag von 50% so berechnet, dass die erwartete Stundenanzahl, die zur Erbringung der ausstehenden Leistungen nötig wären, gegen die Vergütungsätze der zur Erbringung der Leistungen jeweils abgestellten Mitarbeiter multipliziert wird.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, von a&r eine Aussetzung der Leistung zu verlangen. Im Falle der Aussetzung, und wenn diese länger als einen Monat andauert, findet Paragraf 8(1) Anwendung.

§9 Rechtswahl

Für diese AGBs und die Angebotsunterlagen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Vorbehaltlich anderer Vorgaben in den Angebotsunterlagen, unterwerfen sich beide Parteien bezüglich aller sich aus den AGBs und den Angebotsunterlagen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutsch-land. Des Weiteren hat a&r das Recht, beim zuständigen Gericht am eingetragenen Firmen-sitz von a&r Klage einzureichen.
- (2) Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den Angebotsunterlagen ist der Firmensitz von a&r.

§11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs und der Angebotsunterlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien. Verzichtserklärungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich gegenüber der anderen Partei angezeigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ungültig sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- (3) a&r darf den Namen oder das Markenzeichen des Kunden zu Marketing-zwecken verwenden.
- (4) Die Verwendung des Namens oder das Markenzeichen von "a&r" durch den Kunden bedarf der Zustimmung von a&r.
- (5) a&r ist berechtigt, seine Rechte und Leistungen gemäß den Angebotsunterlagen an ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Eine Abtretung von Rechten gemäß den Angebotsunterlagen seitens des Kunden bedarf der vorherigen Genehmigung von a&r.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von a&r anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- (7) a&r ist berechtigt, nach Beendigung des Projektes eine Kopie der Projektdokumentation zur Qualitätssicherung und zu Nachweis-zwecken aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Projekt-dokumentation besteht jedoch nicht, es sei denn, die Angebotsunterlagen sehen etwas Anderes vor.
- (8) Maßgebliche Sprache: die deutsche Fassung dieser AGBs ist vorherrschend. Im Falle eines Konfliktes über die Deutungshoheit zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- (9) Streitbeilegung: die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: http://ec.europa.eu/consumers/odr

Wir sind jedoch weder verpflichtet, noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.